

Baukommission

Köllikerstrasse 31
5014 Gretzenbach
Telefon 062 858 80 50
www.gretzenbach.ch



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Einschreiben

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gretzenbach, 15. Mai 2020

Verfügung / Installation von Mobilfunkantennen an best. Antennenmast, Eppenbergtunnel West, GB-Nr. 126

1. Sachverhalt

- 1.1 Die Sunrise Communications AG und die Salt Mobile SA haben mit Datum vom 26. Juni 2019 bei der Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach das Baugesuch „Installation von Mobilfunkantennen an best. Antennenmast“ eingereicht. Am 2. Juli 2019 beschloss die Baukommission Gretzenbach das Baugesuch – nach Zustimmung durch das Amt für Umwelt – auszuschreiben und zu bewilligen.
- 1.2 Mit Schreiben vom 9. August 2019 nimmt das Amt für Umwelt Stellung zum Bauvorhaben und hält fest, dass die von den Betreibern der Sendeanlage vorgelegten Immissionsprognosen für die Mobilfunkanlage zeigen, dass die Grenzwerte der NISV eingehalten werden.
- 1.3 In der Zeit vom 22. August 2019 bis 5. September 2019 fand die Ausschreibung und öffentliche Auflage des erwähnten Baugesuches statt.
- 1.4 Mit Datum vom 31. August 2019 (Eingang: 5. September 2019) erhoben [REDACTED] [REDACTED] aus Schönenwerd Einsprache gegen das Baugesuch.
- 1.5 Mit Datum vom 5. September 2019 (Eingang: 5. September 2019) erhoben [REDACTED] [REDACTED] sowie 104 weitere Unterzeichnenden Einsprache gegen das Baugesuch.
- 1.6 Mit Datum vom 9. September 2019 gewährte die Baukommission den Bauherrschaften, Sunrise Communications AG und Salt Mobile SA, das rechtliche Gehör mit Frist bis zum 30. September 2019.
- 1.7 Die Sunrise Communications AG nahm mit Schreiben vom 30. September 2019 (Eingang: 1. Oktober 2019) Stellung zu den Einsprachen.
- 1.8 Die Salt Mobile SA verwies mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 (Eingang: 2. Oktober 2019) ohne zusätzliche Bemerkungen auf die Stellungnahme der Sunrise Communications AG.

- 1.9 Mit Datum vom 17. Oktober 2019 wurden die Einsprachen und die Stellungnahmen der Bauherrschaften dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme zugestellt. Mit E-Mail vom 28. Oktober 2019 teilt das Amt für Umwelt mit, dass mit der Stellungnahme noch zugewartet wird, bis ein überarbeitetes Standortdatenblatt vorliegt.
- 1.10 Mit Datum vom 22. November 2019 hat die Baukommission dem Amt für Umwelt die neuen Standortdatenblätter zugestellt.
- 1.11 Mit Datum vom 9. Dezember 2019 nimmt das Amt für Umwelt Stellung zum revidierten Standortdatenblatt sowie zu den eingereichten Einsprachen. In der Stellungnahme wird festgehalten, dass die von den Betreibern der Sendeanlage vorgelegten Immissionsprognosen für die Mobilfunkanlage zeigen, dass die Grenzwerte der NISV eingehalten werden. Zudem wird in der Stellungnahme festgehalten, dass sich **die meisten Einsprachepunkte zum neuesten Mobilfunkstandard 5G, insbesondere zu den adaptiven Antennen beziehen. Der Einsatz von 5G oder adaptiven Antennen ist jedoch im vorliegenden Baugesuch nicht vorgesehen.**
- 1.12 Mit Datum vom 16. Dezember 2019 teilt die Baukommission den Einsprechern schriftlich mit, dass das Bauvorhaben aufgrund des revidierten Standortdatenblattes erneut ausgeschrieben und öffentlich aufgelegt wird.
- 1.13 In der Zeit vom 9. Januar 2020 bis 23. Januar 2020 fand die zweite Ausschreibung und öffentliche Auflage des erwähnten Baugesuches statt.
- 1.14 Mit Datum vom 17. Januar 2020 (Eingang: 20. Januar 2020) erhob Hans Rudolf Weber, Köllikerstrasse 25, Einsprache gegen das Baugesuch.
- 1.15 Mit Datum vom 22. Januar 2020 (Eingang: 22. Januar 2020) teilt [REDACTED] mit, dass sie und die 104 weiteren Personen an der Einsprache vom 5. September 2019 festhalten.
- 1.16 Die Baukommission hat am 20. Februar 2020 die Einsprachen behandelt. Sie hält fest, dass das geplante Bauvorhaben dem Baugesetz entspricht. Im Weiteren stützt sich die Baukommission auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und hält fest, dass die Grenzwerte der NISV eingehalten werden. **Die Einsprache von Herrn Weber bezieht sich ausschliesslich auf die Antenne der Swisscom am Parkweg 1. Diese ist aber nicht Bestandteil dieses Bauverfahrens.**

2. Rechtliche Erwägungen

- 2.1 Die Baukommission ist für die Behandlung der Einsprachen zuständig. Diese sind fristgerecht eingereicht worden.
- 2.2 Aufgrund der unter Punkt 1.16 aufgeführten Fakten kann das Bauvorhaben bewilligt werden.
- 2.3 Die Bauherrschaft wird mit den bewilligten Unterlagen behaftet. Allfällige Projektänderungen sind vor der Ausführung der Baukommission zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2.4 Für auftretende Störungen an Bahnanlagen, welche durch bahnfremde Anlagen verursacht werden, hat deren Betreiber aufzukommen. Anpassungen an den Anlagen sowie alle anfallenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.
- 2.5 Der Public Provider ist verpflichtet, bei einer allfälligen Änderung der Immissionswerte (Leistung, Antennentyp, Ausrichtung der Antennen etc.) die Prüfung erneut vornehmen zu lassen.

- 2.6 Die Bauherrschaft setzt sich 8 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung in Verbindung, um die Sicherheitsprobleme in Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb zu lösen und die SBB Leistungen zu koordinieren. Kontaktperson SBB Infrastruktur Überwachung: [REDACTED].
- 2.7 Werden Hebevorrichtungen und Baumaschinen in der Nähe von Eisenbahnanlagen der SBB eingesetzt, müssen Schutzmassnahmen getroffen werden. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge hineinragen könnten, müssen geerdet werden (eventueller Einbau einer Trennfunkstrecke) und mit einer Bewegungseinschränkungsrichtung ausgerüstet sein.
- 2.8 Der Einsatz eines Strassenkrans erfordert Sicherheitsmassnahmen im Verhältnis zu den Bahngefahren. Diese Massnahmen werden von der SBB definiert. Die Bauherrschaft setzt sich 8 Wochen vor dem Aufstellen des Strassenkrans mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung in Verbindung.
- 2.9 Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheitsdispositiven etc.) werden der Bauherrschaft, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes, nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.10 Die Anlage ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren, zu welchem sich die Betreiber verpflichtet haben (gemäss Rundschreiben des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 16. Januar 2006).
- 2.11 Da die Überprüfung des QS-Systems, insbesondere baulicher Abweichungen durch das BAFU noch nicht definiert ist, gelten folgende Auflagen:
- Nach dem Umbau ist das bauliche Abnahmeprotokoll der kommunalen Baubehörde sowie dem Amt für Umwelt (Abteilung Luft/Lärm) zur Kontrolle zuzustellen. Darin sind insbesondere die exakten Höhen der Antennen über Höhenkote 0, Azimut, sowie mechanischer Neigungswinkel jeder Antenne auszuweisen.
 - Die Inbetriebnahme der neuen Anlagen darf erst nach erfolgter Kontrolle und Freigabe durch die kommunale Baubehörde erfolgen.
 - Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, auf Kosten des Gesuchstellers, diese Angaben vor Ort kontrollieren zu lassen.
- 2.12 Es ist eine Abnahmemessung bei allen nachfolgend aufgeführten OMEN durchzuführen, bei denen der Anlagengrenzwert zu 80% erreicht wird. Die Messung ist gemäss den Messempfehlungen des BAFU für Mobilfunk-Basisstationen durchzuführen, bis spätestens 90 Tage nach Inbetriebnahme. Der Messbericht ist der Baubehörde der Gemeinde einzureichen, welche diesen zur Beurteilung an das Amt für Umwelt weiterleiten kann.
- OMEN Nr. 03: Oltnerstrasse 6, 1. OG, Wohnen/Arbeiten
 - OMEN Nr. 04: Oltnerstrasse 13, 1. OG, Wohnen
 - OMEN Nr. 07: Mattenweg 7, 2. OG, Wohnen
- 2.13 Für die Behandlung des Baugesuches werden gemäss Gebührentarif zum Baureglement Baugebühren erhoben.

<u>Gebührenart</u>		<u>Ansatz</u>	<u>Basis</u>
Baugebühr	Fr.	100.00	
Publikationskosten	Fr.	300.00	Fr. 150 pro Inserat
Einbezug externe Fachleute (Amt für Umwelt)	Fr.	500.00	Rechnung AfU vom 12.08.2019

- 2.14 Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, 2002). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der beigelegten „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom Dezember 2008 Massnahmenstufe A, Alle Baustellen“ eingehalten werden.
- 2.15 Die Baubewilligung tritt erst in Rechtskraft, wenn dagegen innert 10 Tagen nach Erhalt beim Justiz- und Baudepartement keine Beschwerde eingereicht wird. Die bewilligten Pläne sowie sämtliche dazugehörigen Merkblätter werden erst nach Rechtskraft der Baubewilligung den Bauherrschaften zugestellt.

3. Entscheid

Die Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach verfügt:

- 3.1 Die von [REDACTED], [REDACTED] sowie 104 weiteren Personen und Hans Rudolf Weber erhobenen Einsprachen sind gemäss Punkt 1.16 gegenstandslos.
- 3.2 Die Bewilligung mit den aufgeführten Auflagen unter Punkt 2 zu erteilen.
- 3.3 Bei Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen wird die sofortige Einstellung der Bauarbeiten verfügt.
- 3.4 Die Baubewilligung ist ein Jahr gültig. Sie können allerdings eine Verlängerung um 1 Jahr schriftlich beantragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Bau- und Justizdepartement, Solothurn, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Freundliche Grüsse

Verfügung geht an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Hans Rudolf Weber, Köllikerstrasse 25, 5014 Gretzenbach (**Einschreiben**)
- [REDACTED]
- Amt für Umwelt, Abteilung Luft/Lärm, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Baukommission, Gretzenbach (3)

Beilagen:

- Baugesuchsakten mit Genehmigungsvermerk
- Rechnung Baugebühren
- Merkblatt «Allg. Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen»
- Meldung Fertigstellung